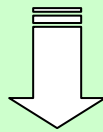


Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

gestellt durch

- die Erziehungsberechtigten über die allgemeine Grundschule bzw.
- die allgemeine Grundschule nach Informieren der Eltern



Zuständige Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung)

- prüft den Antrag (bei nicht hinreichender Begründung Verbleib an der allgemeinen Grundschule mit Beratung bzgl. Förderung)
- bei hinreichender Begründung Beauftragung von ...



Gesundheits-
amt



sonderpäda-
gogische
Lehrkraft



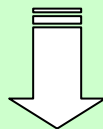
Lehrkraft der
allgemeinen
Schule



ggf. weitere
Fachdienste



Verfassen eines Gutachten zum sonderpädagogischen Förderbedarf



Zuständige Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung)

- berät mit den Erziehungsberechtigten (entfällt bei Einvernehmen) und ggf. dem Schulträger (bzgl. GU)
- entscheidet über den Förderbedarf und
 - Förderort:
 - Förderschule
 - Förderschulklasse
 - Sonderpädagogische Fördergruppe
 - Gemeinsamer Unterricht (GU)
- fertigt und versendet Bescheid über Förderbedarf und -ort